

# RS Vwgh 1991/4/22 90/12/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

DVG 1984 §1;

DVG 1984 §8;

PG 1965 §3;

## Rechtssatz

Einen Beamten, der den Bescheid der belBeh betreff die Bemessung des Ruhegenusses mit der Begründung bekämpft, der Ruhestandsversetzungsbescheid der Dienstbeh sei ihm gegenüber nicht rechtswirksam geworden, obliegt nicht die Beweispflicht, daß er den Bescheid nie übernommen habe und dieser daher nie in Rechtskraft erwachsen sei. Vielmehr hat die belBeh von Amts wegen die wirksame Erlassung des Bescheides zu prüfen und den Beamten von den Ergebnissen amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen im Hinblick auf sein Berufungsvorbringen in Kenntnis zu setzen. § 8 Abs 2 DVG schränkt das den Parteien des Verwaltungsverfahrens eingeräumte Recht auf Parteigehör nicht ein (Hinweis E 11.3.1971, 2024/70).

## Schlagworte

Parteigehör Rechtsmittelverfahren Parteigehör Verletzung des Parteigehörs Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120207.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)